Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 128. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den 04.07.2024 L.S. gez. Kammacher

Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, M. 1 : 1.000 im Original

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 128. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 21.06.2024 gez. Th. Aufleger

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung der 128. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 04.07.2024 gez. Kammacher

Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Kirchdorf hat dem Entwurf der 128. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 14.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 128. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom 22.12.2023 bis 26.01.2024 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Kirchdorf, den 04.07.2024 gez. Kammacher

Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 128. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 18.06.2024 beschlossen.

Kirchdorf, den 04.07.2024 gez. Kammacher

Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 128 der Samtgemeinde Kirchdorf wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Kirchdorf überein.

Kirchdorf, den 04.07.2024 gez. Kammacher

Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 128. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 02424/2024/82) vom heutigen Tage ~~mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 15.08.2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:

L.S. gez. Maaß

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Die 128. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den .....

Samtgemeindebürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017

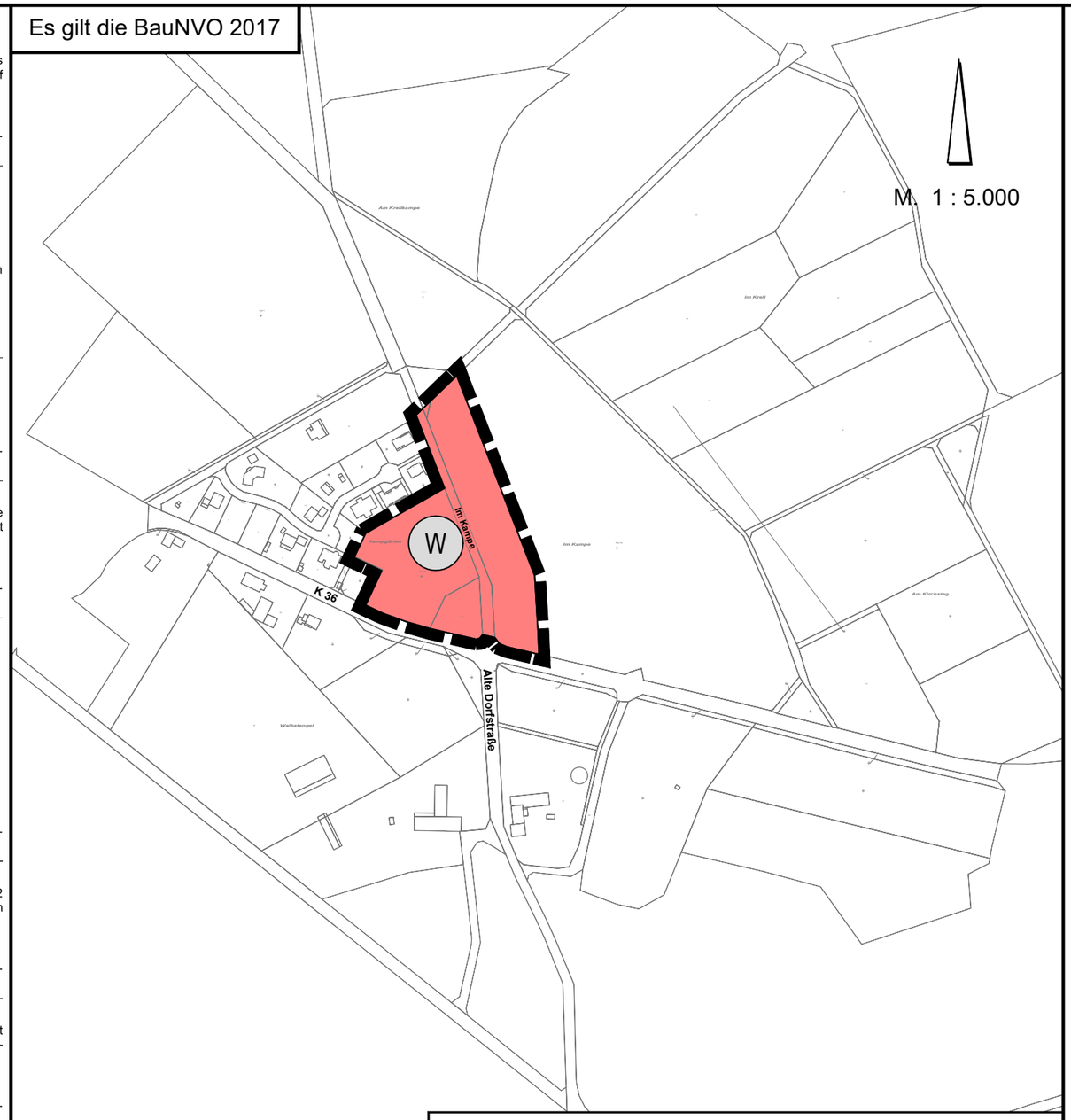

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2021 LGLN

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 128. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 11.10.2024 im Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf bekannt gemacht worden.
Die 128. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 11.10.2024 wirksam geworden.

Kirchdorf, den 11.10.2024 gez. Kammacher

Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 128. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 128. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den .....

Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenerklärung

W — Wohnbaufläche gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

(1)

Das Plangebiet liegt inmitten der bereits in vorgeschichtlicher Zeit besiedelten Börde zwischen dem Hohen Moor im Nordosten und dem Heerder Moor im Südwesten. Aus dem Plangebiet selbst sind keine Bodendenkmale oder archäologisch relevante Funde bekannt, dennoch weisen die wenigen noch erhaltenen bronzezeitlichen Grabhügel in dem Waldgebiet zwischen Kirchdorf und Kuppendorf auf eine zeitgleiche Besiedlung hin. In letzten Jahren konnten zudem diverse mittelalterliche oder früh neuzeitliche Wegeverbindungen rings um Kuppendorf inventarisiert werden. Mit vor- oder frühgeschichtlichen Funden muss daher gerechnet werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

SAMTGEMEINDE KIRCHDORF
Landkreis Diepholz

128. Flächennutzungsplanänderung
"Im Kampe"

Stand: Juni 2024

Abschrift

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 5335, 26043 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de